

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Eisenbahn- und Bergbahngesetzes sowie zur Änderung anderer Rechtsvorschriften

A) Problem

Die Europäische Union hat am 20. März 2000 die Richtlinie 2000/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Seilbahnen für den Personenverkehr (EG ABI L 106/21 vom 3. Mai 2000) zur Durchsetzung des freien Warenverkehrs und zur Gewährleistung eines einheitlich hohen Sicherheitsstandards der Seilbahnen erlassen.

Eine Seilbahn muss die auf sie anwendbaren, in der Richtlinie genannten, grundlegenden Sicherheitsanforderungen erfüllen. Dazu werden EU-einheitliche Prüfverfahren festgelegt.

Die Umsetzung dieser Richtlinie in nationales Recht ist erforderlich. Nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 23 GG besteht keine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes, daher erfolgt die Umsetzung auf Landesebene.

B) Lösung

Zur Umsetzung der Richtlinie ist eine Änderung des Bayerischen Eisenbahn- und Bergbahngesetzes – BayEBG – erforderlich. Die Vorschriften über das Bergbahnwesen werden an die Vorgaben der EU-Richtlinie angepasst.

Die eisenbahnrechtlichen Vorschriften werden lediglich redaktionell geändert.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

– Staat

Gegenüber der bisherigen Rechtslage ergeben sich durch die vorliegenden Änderungen keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen auf den Staat.

– Kommunen

Gegenüber der bisherigen Rechtslage ergeben sich durch die vorliegenden Änderungen keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen auf die Kommunen. Die Kommunen sind zum einen als Kreisverwaltungsbehörden berührt, weil sie für die durchzuführenden Verfahren zukünftig die differenzierten Regelungen der EU-Richtlinie 2000/9/EG zu beachten haben. Hierdurch entsteht ein vom Freistaat Bayern nicht beeinflussbarer, nicht wesentlicher Mehraufwand. Für die wenigen Kommunen, welche Seilbahnen als kommunale Verkehrsanlagen betreiben, ergeben sich Mehrkosten wie bei einem privatwirtschaftlichen Unternehmen (siehe Punkt Wirtschaft). Die Kommunen können diese Mehrkosten über Fahrpreiserhöhungen auf die Bürger umlegen.

– Wirtschaft

Mehrkosten in überschaubarer, aber noch nicht exakt darstellbarer Höhe ergeben sich für die Seilbahnindustrie durch das Erfordernis EU-einheitlicher Prüfverfahren (CE-Kennzeichnung). Es ist damit zu rechnen, dass diese Kosten auf die Seilbahnunternehmen weitergegeben werden. Die geringen, aber noch nicht exakt darstellbaren Mehrkosten der umfassenderen Anforderungen an die technische Prüfung durch die Aufsichtsbehörden sind von den Seilbahnunternehmen zu tragen.

– Bürger

Gegenüber der bisherigen Rechtslage ergeben sich durch die vorliegenden Änderungen grundsätzlich keine finanziellen Auswirkungen für die Bürger. Lediglich in Kommunen, in denen Wirtschaftsunternehmen Seilbahnen betreiben oder solche Seilbahnen als kommunale Verkehrsanlagen betrieben werden, ist nicht auszuschließen, dass sich ergebende Mehrkosten auf die Fahrpreise umgelegt werden (siehe Punkte Kommunen, Wirtschaft).

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Eisenbahn- und Bergbahngesetzes¹⁾ sowie zur Änderung anderer Rechtsvorschriften

§ 1 Änderung des Bayerischen Eisenbahn- und Bergbahngesetzes

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der nichtbundeseigenen Eisenbahnen und der Bergbahnen in Bayern (Bayerisches Eisenbahn- und Bergbahngesetz – BayEBG) vom 10. Juli 1998 (GVBl S. 389, BayRS 932-1-W), zuletzt geändert durch § 69 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 149), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Gesetzes erhält folgende Fassung:
„Gesetz über die Rechtsverhältnisse der nichtbundeseigenen Eisenbahnen und der Seilbahnen in Bayern (Bayerisches Eisenbahn- und Seilbahngesetz – BayESG)“.
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift des II. Teils erhält folgende Fassung:
„II. Teil
Seilbahnen“
 - b) In der Überschrift des 2. Abschnitts des II. Teils wird das Wort „Bergbahnen“ durch das Wort „Seilbahnen“ ersetzt.
3. Die Überschrift des II. Teils erhält folgende Fassung:
„II. Teil
Seilbahnen“
4. Im I. und II. Teil wird jeweils das Wort „Bergbahn“ durch „Seilbahn“, „Bergbahnen“ durch „Seilbahnen“, „Bergbahnunternehmen“ durch „Seilbahnunternehmen“, „Bergbahnunternehmens“ durch „Seilbahnunternehmens“, „Bergbahnunternehmer“ durch „Seilbahnunternehmer“, „Bergbahnanlagen“ durch „Anlagen“, „Bergbahnaufsicht“ durch „Seilbahnaufsicht“, „Bergbahnwesen“ durch „Seilbahnwesen“, „Bahnanlage“ durch „Anlage“, „Bahnanlagen“ durch „Anlage“, „Bahn“ durch „Seilbahn“, „Bahnen“ durch „Seilbahnen“, „Anlagen einer Bergbahn“ durch „Anlage“, „Schleppaufzüge“ durch „Schleppliften“ und „Schleppaufzüge“ durch „Schlepplifte“ ersetzt.

¹⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2000/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 über Seilbahnen für den Personenverkehr (EG ABI L 106/21 vom 3. Mai 2000).

5. Der Wortlaut in Art. 1 Abs. 1 wird Satz 1; es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Teil I gilt ferner für Zahnradbahnen.“

6. In Art. 12 Abs. 6 Satz 2 werden nach den Worten „des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes“ die Worte „– BayVwVfG – (BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140),“ eingefügt.

7. In Art. 13 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes“ durch „BayVwVfG“ ersetzt.

8. Art. 19 und Art. 20 erhalten folgende Fassung:

„Art. 19
Anwendungsbereich

(1) Den Bestimmungen des II. Teils dieses Gesetzes unterliegen die Seilbahnen für den Personenverkehr sowie die Seilbahnen des öffentlichen Güterverkehrs.

(2) Die Vorschriften des II. Teils dieses Gesetzes gelten nicht für

1. Anlagen gemäß Art. 1 Abs. 6 der Richtlinie 2000/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 über Seilbahnen für den Personenverkehr (EG ABI L 106/21 vom 3. Mai 2000),
2. für Seilwinden zum Verschieben von Fahrzeugen (Spillanlagen).

Art. 20
Begriffsbestimmungen

(1) ¹Seilbahnen sind Anlagen aus mehreren Bauteilen, die geplant, gebaut, montiert und in Betrieb genommen werden, um Personen oder Güter zu befördern. ²Bei diesen Anlagen handelt es sich um

1. Standseilbahnen und andere Anlagen, deren Fahrzeuge von Rädern oder anderen Einrichtungen getragen und durch ein oder mehrere Seile bewegt werden;
2. Seilschwebbahnen, deren Fahrzeuge von einem oder mehreren Seilen getragen und/oder bewegt werden; dazu gehören auch Kabinenbahnen und Sesselbahnen;
3. Schlepplifte (Schleppaufzüge), bei denen mit geeigneten Geräten ausgerüstete Personen durch ein Seil fortbewegt werden.

(2) ¹Eine Anlage im Sinn des II. Teils dieses Gesetzes ist das an seinem Bestimmungsort errichtete, aus der Infrastruktur und den in Anhang I der Richtlinie 2000/9/EG aufgezählten Teilsystemen bestehende Gesamtsystem. ²Die Infrastruktur, die speziell für jede Anlage geplant und jeweils vor Ort errichtet wird, besteht aus der Linienführung, den Systemdaten sowie den für die Errichtung und Funktion der Anlage erforderlichen Stations- und Streckenbauwerken einschließlich der Fundamente.

(3) Ein Sicherheitsbauteil ist ein Grundbestandteil, eine Gruppe von Bestandteilen, eine Unterbaugruppe oder eine vollständige Baugruppe sowie jede Einrichtung, die zur Gewährleistung der Sicherheit Teil der Anlage und in der Sicherheitsanalyse ausgewiesen ist und deren Ausfall oder Fehlfunktion die Sicherheit oder Gesundheit von Personen und gegebenenfalls die Sicherheit von Gütern gefährdet.

(4) Die Betriebssicherheit ist gegeben, wenn die Anlage einschließlich ihrer Infrastruktur, die Teilsysteme sowie die Sicherheitsbauteile so geplant, gebaut und betrieben werden, dass

1. die auf sie anwendbaren Bestimmungen der Richtlinie 2000/9/EG, insbesondere die in Anhang II der Richtlinie 2000/9/EG genannten grundlegenden Anforderungen,
2. die betriebstechnischen und wartungstechnischen Erfordernisse im Sinn von Art. 1 Abs. 5 der Richtlinie 2000/9/EG und
3. die im Sicherheitsbericht gemäß Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 2000/9/EG genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

(5) Der Ausdruck „europäische Spezifikation“ bezeichnet eine gemeinsame technische Spezifikation, eine europäische technische Zulassung oder eine einzelstaatliche Norm, durch die eine europäische Norm umgesetzt wird.

(6) Seilbahnen dienen dem öffentlichen Verkehr, wenn sie nach ihrer Zweckbestimmung jedermann zur Personen- oder zur Güterbeförderung benutzen kann.“

9. Art. 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 und 3 Satz 1 werden die Worte „mit Ausnahme der Schienenbahnen“ gestrichen und die Worte „des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes“ durch „BayVwVfG“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „von Bahnanlagen“ durch die Worte „einer Anlage“ ersetzt.

10. In Art. 22 Abs. 5 wird der Punkt nach Nummer 5 durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:

„6. die Verpflichtung des Unternehmers, eine Sicherheitsanalyse gemäß Art. 4 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang III der Richtlinie 2000/9/EG durchführen zu lassen und die Sicherheitsanalyse und den entsprechenden Sicherheitsbericht (Art. 4 Abs. 2

der Richtlinie 2000/9/EG) mit dem Antrag auf Genehmigung der technischen Planung vorzulegen.“

11. Art. 23 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Der Unternehmer einer Seilbahn hat Änderungen der Anlage, die keiner Genehmigung nach Art. 21 Abs. 1 bedürfen, vor ihrer Ausführung der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. ²Anzeigepflichtig sind insbesondere Änderungen der Fahrzeuge im Sinn von Nummer 4 des Anhangs I der Richtlinie 2000/9/EG oder der Betriebsweise der Seilbahn.“

12. Art. 24 erhält folgende Fassung:

„Art. 24 Genehmigung der technischen Planung

(1) Eine Anlage darf erst gebaut werden, wenn die technische Planung von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

(2) Die Genehmigung wird erteilt, wenn

1. auf Grund der technischen Planung der Anlage angenommen werden kann, dass die Betriebssicherheit gewährleistet ist,
2. ein Plan vorgelegt wird, der den Anforderungen des Art. 73 Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG entspricht; dabei ist die Aufnahme der von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke in den Plan nicht erforderlich,
3. die in dem gemäß Art. 22 Abs. 5 Nr. 6 vorzulegenden Sicherheitsbericht genannten Maßnahmen zur Behebung etwaiger Risiken bei der technischen Planung berücksichtigt worden sind,
4. Konformitätsbewertungsverfahren und EG-Prüfungen nach Art. 7 und 10 der Richtlinie 2000/9/EG durchgeführt wurden und
5. ein Gutachten einer vom Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie anerkannten sachverständigen Stelle über die Prüfung der technischen Unterlagen vorgelegt wird, das die Erfüllung der unter den Nummern 1 bis 4 genannten Voraussetzungen bescheinigt; bei dieser Prüfung ist die Einhaltung der Art. 7, 10 und 18 der Richtlinie 2000/9/EG betreffend die CE-Konformitätskennzeichnung und die EG-Konformitätserklärung von Sicherheitsbauteilen und Teilsystemen zu überwachen.

(3) ¹Der Beschluss über die Genehmigung der technischen Planung ist den Beteiligten zuzustellen. ²Art. 75 Abs. 4 BayVwVfG findet entsprechende Anwendung.

(4) Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere wenn ein Sicherheitsbauteil oder ein Teilsystem innovative Planungs- oder Baumerkmale im Sinn von Art. 11 Abs. 3 der Richtlinie 2000/9/EG aufweist.

(5) Für wesentliche Änderungen der Anlage gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.“

13. In Art. 25 Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte „und Fahrbetriebsmittel“ gestrichen und das Wort „entsprechen“ durch das Wort „entspricht“ ersetzt.
14. In Art. 29 werden die Worte „und Fahrbetriebsmittel“ gestrichen.
15. In Art. 30 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „und Fahrbetriebsmittel“ gestrichen.
16. Art. 32 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 3 wird „Art. 21 Abs. 2 Nr. 2“ durch „Art. 21 Abs. 5 Nr. 2“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden die Worte „und Fahrbetriebsmittel“ gestrichen.
17. Dem Art. 35 wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Das Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie ist für die Benennung von Stellen im Sinn des Art. 16 der Richtlinie 2000/9/EG zuständig, die ihren Sitz im Freistaat Bayern haben.“
18. Art. 36 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „Anlagen und Fahrbetriebsmittel“ durch das Wort „Anlage“ ersetzt.
 - b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Die Aufsichtsbehörde hat das Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie unverzüglich zu unterrichten, wenn sie der Auffassung ist, dass
1. die Betriebssicherheit durch die europäischen Spezifikationen nicht in vollem Umfang gewährleistet ist,
 2. ein Sicherheitsbauteil, ein Teilsystem oder die Anlage die Sicherheit und Gesundheit von Personen und gegebenenfalls die Sicherheit von Gütern gefährden kann,
 3. die Genehmigung der technischen Planung mit Nebenbestimmungen zu versehen ist, weil ein Sicherheitsbauteil oder ein Teilsystem innovative Planungs- oder Baumerkmale im Sinn von Art. 11 Abs. 3 der Richtlinie 2000/9/EG aufweist.“
19. In Art. 38 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „wurden“ durch das Wort „wurde“ ersetzt.
20. Art. 39 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „und horizontal verlaufenden Seilbahnen“ gestrichen.
 - bb) Dem Satz 2 werden folgende Nummern 13 bis 16 angefügt:

- „13. das Inverkehrbringen von Sicherheitsbauteilen und Teilsystemen im Sinn der Kapitel II und III der Richtlinie 2000/9/EG,
14. die Durchführung von Schutzmaßnahmen im Sinn von Art. 14 und 15 der Richtlinie 2000/9/EG,
15. benannte Stellen im Sinn von Art. 16 der Richtlinie 2000/9/EG,
16. die Durchsetzung der ordnungsgemäßen CE-Konformitätskennzeichnung im Sinn von Art. 18 der Richtlinie 2000/9/EG.“
- b) In Absatz 4 werden die Worte „und horizontal verlaufenden Seilbahnen“ gestrichen, die Worte „Streckenausrüstungen, Fahrbetriebsmittel, Sicherheits- und Bergungseinrichtungen“ werden durch die Worte „Streckenbauwerke, Fahrzeuge im Sinn von Nr. 4 des Anhangs I der Richtlinie 2000/9/EG, Sicherheits- und Bergeeinrichtungen, Brandschutz“ ersetzt.
21. Art. 41 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
- „2. entgegen Art. 21 Abs. 1 oder Art. 24 Abs. 1, auch in Verbindung mit Absatz 5, eine Seilbahn baut oder eine Anlage ändert,“

22. Art. 44 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 wird „Art. 23“ durch „Art. 24“ ersetzt.
 - b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:
- „(4) ¹Für Anlagen, deren technische Planung nach Art. 24 des Bayerischen Eisenbahn- und Bergbahngesetz (BayEBG) in der Fassung vom 10. Juli 1998 (GVBl S. 389), zuletzt geändert durch § 69 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 149), genehmigt worden ist und deren Bau begonnen hat, gelten die bisherigen Vorschriften dieses Gesetzes sofern die Betriebseröffnung nach Art. 25 bis spätestens 2. Mai 2004 erfolgt. ²Nach diesem Zeitpunkt kann die Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie einer Betriebseröffnung für Anlagen im Sinn des Satzes 1 in begründeten Ausnahmefällen zustimmen.“
23. Art. 45 wird aufgehoben.

§ 2

Änderung der Bayerischen Bauordnung

In Art. 87 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (Bay-BO) werden die Worte „Bergbahnen“ und „BayEBG“ durch die Worte „Seilbahnen“ und „BayESG“ ersetzt.

§ 3**Änderung der Verordnung
über Zuständigkeiten im Verkehrswesen**

Die Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22. Dezember 1998 (GVBl S. 1025, BayRS 9210-2-W), zuletzt geändert durch § 17 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 154), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des 4. Teils erhält folgende Fassung:

„Vierter Teil
Zuständigkeiten im Seilbahnwesen“

2. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Worte „Bergbahnen“ und „Bergbahngesetzes (BayEBG)“ werden durch die Worte „Seilbahnen“ und „Seilbahngesetzes (BayESG)“ ersetzt.

- bb) In den Nummern 1 bis 7 wird jeweils „BayEBG“ durch „BayESG“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 werden die Worte „Bergbahnen“ und „BayEBG“ durch die Worte „Seilbahnen“ und „BayESG“ ersetzt.

§ 4**Änderung der Verordnung
über den Nationalpark Bayerischer Wald**

In § 9 Abs. 3 Nr. 5 der Verordnung über den Nationalpark Bayerischer Wald in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 1997 (GVBl S. 513, BayRS 791-4-2-U), zuletzt geändert durch § 15 der Verordnung vom 24. April 2001 (GVBl S. 154), wird das Wort „Bergbahnen“ durch das Wort „Seilbahnen“ ersetzt.

§ 5**Änderung der Verordnung
über den Alpen- und Nationalpark Berchtesgaden**

In § 9 Abs. 3 Nr. 5 der Verordnung über den Alpen- und Nationalpark Berchtesgaden in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Februar 1987 (GVBl S. 63, BayRS 791-4-1-U), zuletzt geändert durch § 14 der Verordnung vom 24. April 2001 (GVBl S. 154), wird das Wort „Bergbahnen“ durch das Wort „Seilbahnen“ ersetzt.

§ 6**Änderung des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes**

In Art. 4 Abs. 3 Satz 3 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes – BayImSchG – (BayRS 2129-1-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2001 (GVBl S. 999), wird das Wort „Bergbahngesetzes“ durch das Wort „Seilbahngesetzes“ ersetzt.

§ 7**Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die auf §§ 3, 4 und 5 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

§ 8**Neubekanntmachung**

Das Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie wird ermächtigt, das Bayerische Eisenbahn- und Seilbahngesetz neu bekannt zu machen.

§ 9**In-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines**

Die vorliegende Änderung des Bayerischen Eisenbahn- und Bergbahngesetzes ist zur Umsetzung der Richtlinie 2000/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 über Seilbahnen für den Personenverkehr (EG ABI L 106/21 vom 3. Mai 2000) erforderlich und betrifft inhaltlich lediglich den II. und IV. Teils des Gesetzes (Vorschriften bzgl. Bergbahnen). Daneben erfolgt in geringem Umfang eine redaktionelle Anpassung des Gesetzes. Die Vorschriften bezüglich Eisenbahnen bleiben inhaltlich unverändert.

Die EU-Seilbahn-Richtlinie hat folgende grundlegende Zielsetzungen:

- freier Warenverkehr (Vollendung des Binnenmarktes);
durch die Vereinheitlichung der Sicherheitsvorschriften sollen Handelshemmnisse, die sich aus den unterschiedlichen Sicherheitsvorschriften der einzelnen europäischen Länder ergeben haben, abgebaut werden.
- einheitlich hohes Sicherheitsniveau;
alle Anlagen sollen in ganz Europa für alle beförderten Personen ein einheitlich hohes Sicherheitsniveau aufweisen.

Die Richtlinie findet grundsätzlich bei allen Seilbahnen und Schleppliften des öffentlichen und nichtöffentlichen Personenverkehrs Anwendung.

Der nach Art. 4 der Richtlinie für jede Anlage zu erstellende Sicherheitsbericht wird ein wichtiger Bestandteil der technischen Beurteilung sein. Im Rahmen der diesem Bericht zugrunde liegenden Sicherheitsanalyse sind alle sicherheitsrelevanten Aspekte der Anlage und seiner Umgebung zu berücksichtigen und ferner anhand der bisherigen Erfahrungen alle Risiken zu ermitteln, die während des Betriebs auftreten können.

Die Anlagen und ihre Infrastruktur (z. B. Linienführung, Systemdaten, Stations- und Streckenbauwerke), Teilsysteme (z. B. Antriebe und Bremsen, Seile und Seilverbindungen, Fahrzeuge) sowie Sicherheitsbauteile einer Anlage müssen die auf sie anwendbaren, in der Richtlinie genannten, grundlegenden Anforderungen erfüllen. EU-einheitliche Konformitätsprüfungen für Sicherheitsbauteile („CE-Kennzeichnung“) und für Teilsysteme werden durch die Richtlinie festgelegt.

Die Genehmigung und das Genehmigungsverfahren für die Anlage als Gesamtsystem einschließlich ihrer Infrastruktur verbleiben gemäß Kapitel IV der Richtlinie in der Zuständigkeit des jeweiligen Mitgliedstaates.

Für das Genehmigungsverfahren wird es daher nach wie vor bayerische Regelungen geben, weil für Bergbahnen nach dem Grundgesetz (Art. 74 Abs. 1 Nr. 23 GG) keine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes besteht.

Eine Anpassung der bereits bestehenden Seilbahnen und Schlepplifte an die Vorschriften der EU-Seilbahn-Richtlinie ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Insoweit verbleibt es bei den bisher geltenden Regelungen. Wenn allerdings bei bestehenden Anlagen wesentliche Merkmale, Teilsysteme oder Sicherheitsbauteile so geändert werden, dass eine neue Genehmigung zur Inbetriebnahme erforderlich wird, müssen für die Änderungen und deren Auswirkungen auf die Gesamtanlage die grundlegenden Anforderungen der Richtlinie erfüllt werden.

Die wesentlichen Änderungen des Bayerischen Eisenbahn- und Bergbahngesetzes zur Umsetzung der EU-Seilbahn-Richtlinie bestehen in

- der Definition der „Betriebssicherheit“ im Sinne der EU-Seilbahn-Richtlinie,
- der Neuregelung der Voraussetzungen für die Genehmigung der technischen Planung, u.a. mit der Einführung eines Sicherheitsberichtes, von Konformitätsbewertungsverfahren und von EG-Prüfungen; diese Neuregelung bezweckt die Einhaltung der grundlegenden Anforderungen im Sinne des Anhangs II der Richtlinie,
- der durchgängigen Angleichung der Terminologie an die EU-Seilbahn-Richtlinie, insbesondere bei den Begriffen „Seilbahn“ (statt „Bergbahn“) und „Anlage“ und entsprechend
- der Umbenennung des „Bayerischen Eisenbahn- und Bergbahngesetzes (BayEBG)“ in „Bayerisches Eisenbahn- und Seilbahngesetz (BayESG)“.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 Änderung des Bayerisches Eisenbahn- und Bergbahngesetzes (BayEBG)

Die Vorschrift legt die Änderungen im Bayerischen Eisenbahn- und Bergbahngesetz (BayEBG) fest.

In Anlehnung an die Richtlinie 2000/9/EG wird der Begriff Seilbahn statt des Begriffes Bergbahn benutzt. Darüber hinaus werden weitere Begriffe wie „Bahn“, „Bahnanlage“ an die Begrifflichkeiten der EU-Richtlinie angepasst und vereinheitlicht. Über diese lediglich redaktionellen Anpassungen hinaus werden im einzelnen folgende Punkte inhaltlich geändert:

Zu Nr. 5

Nach der bisherigen Rechtslage (Art. 20 Abs. 1 Satz 2 BayEBG) war die Bau- und Betriebsart von Zahnradbahnen dafür ausschlaggebend, ob diese als Bergbahnen oder als Eisenbahnen zu geneh-

migen und zu betreiben waren. Die beiden bayerischen Zahnradbahnen (Wendelsteinbahn und Zugspitzbahn) wurden als Eisenbahnen genehmigt und werden als solche betrieben. Auf Grund der Bestimmung des Art. 1 Abs. 6 der Richtlinie 2000/9/EG können zukünftig Zahnradbahnen nur noch als Eisenbahnen genehmigt werden. Zur Umsetzung dieser EU-Vorgabe wird ein neuer Satz 2 im Art. 1 Abs. 1 eingefügt.

Zu Nr. 8

Im neu gefassten Art. 19 wird der Anwendungsbereich der Vorschriften über Seilbahnen des Personenverkehrs entsprechend den Vorgaben von Art. 1 Abs. 1 bis 3 und 6 der Richtlinie 2000/9/EG festgelegt. Dabei bleibt der Anwendungsbereich weitgehend unverändert. Lediglich die bisher ausgenommenen nicht ortsfesten Schleppaufzüge, die lediglich zur Beförderung des Eigentümers oder Besitzers selbst oder seiner Angehörigen bestimmt sind, fallen künftig unter die Regelungen des Bayerischen Eisenbahn- und Seilbahngesetzes, da die Richtlinie 2000/9/EG eine Ausnahme hierfür nicht vorsieht.

Wie bisher werden Seilbahnen des öffentlichen Güterverkehrs – obwohl dies von der Richtlinie 2000/9/EG nicht veranlasst wäre – von den Regelungen erfasst. Dient eine Anlage landwirtschaftlichen Zwecken und wird sie darüber hinaus für den öffentlichen Verkehr benutzt, so fällt auch sie gemäß Art. 19 Abs. 1 BayESG in den Anwendungsbereich des II. Teils. Lediglich Anlagen, die ausschließlich landwirtschaftlichen Zwecken dienen und damit nur für nicht öffentlichen Personen- oder Güterverkehr eingesetzt werden, sind gemäß Art. 19 Abs. 2 BayESG vom Anwendungsbereich ausgenommen.

Der neu gefasste Art. 20 übernimmt die Definitionen der Begriffe „Seilbahn“, „Anlage“, „Sicherheitsbauteil“ und „europäische Spezifikation“ aus Art. 1 Abs. 2, 3 und 5 sowie Art. 2 Abs. 2 der Richtlinie 2000/9/EG. Auf Grund eines zwischenzeitlich vom europäischen Normungsausschuss für Seilbahnen gefassten Beschlusses wird nunmehr – anders als in der Richtlinie 2000/9/EG selbst – der im deutschen Sprachgebrauch übliche Begriff „Schlepplift“ anstelle von „Schleppaufzug“ verwendet. Daher wird diese Bezeichnung im BayESG übernommen. Der bisher nicht ausdrücklich definierte Begriff der „Betriebssicherheit“ wird in Abs. 4 so festgelegt, daß damit allen Anforderungen der Richtlinie 2000/9/EG nachgekommen wird. Insbesondere müssen die grundlegenden Anforderungen des Anhangs II der Richtlinie 2000/9/EG bei den Sicherheitsbauteilen und Teilsystemen, die betriebs- und wartungstechnischen Erfordernisse und die Voraussetzungen des Sicherheitsberichts erfüllt werden.

Zu Nr. 9 a)

Die Ausnahme für Schienenbahnen von der Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung wird durch den neu gefassten Art. 19 Abs. 2 Nr. 1 Bayerisches Eisenbahn- und Seilbahngesetz obsolet, weil nach dieser Vorschrift für Zahnradbahnen und damit Schienenbahnen ohnehin die Vorschriften über Seilbahnen keine Anwendung finden.

Zu Nr. 10

Gemäß Art. 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2000/9/EG ist für jede geplante Anlage eine Sicherheitsanalyse gemäß Anhang III der Richtlinie durchzuführen und ein entsprechender Sicherheitsbericht, in dem die geplanten Maßnahmen zur Behebung etwaiger Risiken angeführt werden müssen, zu erstellen. Auf diese Verpflichtung wird bereits in der Genehmigungsurkunde für die Bau- und Betriebsgenehmigung hingewiesen. Der Sicherheitsbericht ist dann mit dem Antrag auf Genehmigung der technischen Planung der Genehmigungsbehörde vorzulegen, damit diese eine Prüfung

der Genehmigungsvoraussetzung gemäß Art. 24 Abs. 2 Nr. 3 (neu) BayESG durchführen kann.

Zu Nr. 11

Art. 23 Abs. 1 wurde im Sinne einer Klarstellung des Gewollten neu gefasst. Dabei erfolgte eine redaktionelle Anpassung an die Richtlinie 2000/9/EG. Es wird davon ausgegangen, dass Änderungen der Fahrzeuge im Sinne von Nr. 4 des Anhangs I der Richtlinie 2000/9/EG oder der Betriebsweise der Seilbahn keine wesentlichen Änderungen der Anlage im Sinn von Art. 21 Abs. 1 Satz 2 BayESG darstellen und damit nur anzeigepflichtig sind.

Zu Nr. 12

Art. 24 wurde neu gefasst:

In Abs. 1 erfolgte lediglich eine redaktionelle Anpassung.

In Abs. 2 werden die Voraussetzungen der Genehmigung der technischen Planung neu geregelt:

- Nr. 1 legt fest, dass die Genehmigungsbehörde aufgrund der technischen Planung der Anlage annehmen können muss, dass die Betriebssicherheit im Sinne von Art. 20 Abs. 4 gewährleistet ist.
- Nr. 2 übernimmt sinngemäß die bisherige Regelung des Art. 24 Abs. 2 Satz 1 BayEBG und stellt dabei klar, dass es sich um eine Genehmigungsvoraussetzung und nicht nur um eine Verfahrensregelung handelt.
- In Nr. 3 wird explizit die Berücksichtigung der im Sicherheitsbericht genannten Maßnahmen zur Behebung etwaiger Risiken bei der technischen Planung gefordert. Dies dient der Umsetzung von Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 2000/9/EG.
- Mit Nr. 4 soll gewährleistet werden, dass das von der Richtlinie 2000/9/EG in Art. 7 geforderte Konformitätsbewertungsverfahren für Sicherheitsbauteile bzw. die in Art. 10 vorgeschriebene EG-Prüfung für Teilsysteme durchgeführt worden sind. Dann ist davon auszugehen, dass allen einschlägigen Sicherheitsbestimmungen der Richtlinie 2000/9/EG entsprochen wird (vgl. Art. 7 Abs. 1 und 10 Abs. 1 der Richtlinie 2000/9/EG).
- Nr. 5, 1. Halbsatz regelt die auch bisher schon erforderliche Vorlage eines Gutachtens einer vom Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie anerkannten sachverständigen Stelle über die Prüfung der technischen Unterlagen. Diese Prüfung muss sich nunmehr auch auf die in den Nummern 1 bis 4 genannten Voraussetzungen erstrecken, damit die Genehmigungsbehörde bei der Überprüfung des Vorliegens dieser Voraussetzungen unterstützt wird. Nr. 5, 2. Halbsatz weist nochmals explizit auf die EU-Vorschriften über die CE-Kennzeichnung hin, deren Einhaltung bei diesem Gutachten überwacht werden muss. Dies soll eine korrekte CE-Kennzeichnung sicherstellen.

Abs. 3 enthält die bisherigen Regelungen des Art. 24 Abs. 2 Satz 3 und des Satzes 1 in Bezug auf die entsprechende Anwendbarkeit des Art. 75 Abs. 4 BayVwVfg.

Abs. 4 schafft entsprechend der Regelung des Art. 21 Abs. 4 BayESG zur Bau- und Betriebsgenehmigung die Möglichkeit, auch die Genehmigung der technischen Planung mit Nebenbestimmungen zu versehen. Mit dieser Regelung kann insbesondere der Bestimmung von Art. 11 Abs. 3 der Richtlinie 2000/9/EG im Hinblick auf die innovativen Planungs- und Baumerkmale Rechnung getragen werden.

Abs. 5 entspricht (abgesehen von redaktionellen Anpassungen) dem bisherigen Abs. 3.

Zu Nr. 13, 14, 15, 16 b) und 18 a)

Die Worte „und Fahrbetriebsmittel“ können entfallen, weil Fahrzeuge und somit Fahrbetriebsmittel von dem Begriff der „Anlage“ definitionsgemäß (vgl. Art. 20 Abs. 2) eingeschlossen werden.

Zu Nr. 16 a)

Die Nummer 16 a) korrigiert einen redaktionellen Fehler im Gesetz.

Zu Nr. 17

Dem Art. 35 wird ein neuer Absatz 3 angefügt. Dieser legt die Zuständigkeit für die Benennung von Stellen im Sinn des Artikels 16 der Richtlinie 2000/9/EG fest. Dabei ist das Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie ausschließlich für die Benennung von Stellen zuständig, die ihren Sitz im Freistaat Bayern haben.

Zu Nr. 18 b)

Dem Art. 36 – der Regelungen zur allgemeinen Aufsicht enthält – wird Absatz 3 angefügt, um die Bestimmungen der Art. 2 Abs. 7, Art. 14 und Art. 11 Abs. 3 der Richtlinie 2000/9/EG sicherzustellen. Das Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie kann durch die festgelegte Unterrichtsverpflichtung seiner Mitteilungspflicht gegenüber dem Ausschuss nach Art. 17 der Richtlinie 2000/9/EG (im Falle des Art. 36 Abs. 3 Nr. 1) bzw. gegenüber der EU-Kommission nachkommen.

Zu Nr. 20

Zu Nr. 20 a) aa) und b) 1. Halbsatz: Die Worte „und horizontal verlaufende Seilbahnen“ können entfallen, weil diese horizontal verlaufenden Seilbahnen ohnehin von der Definition der Seilbahnen im Sinne von Art. 20 Abs. 1 (neu) umfasst sind.

Zu Nr. 20 a) bb): In Art. 39 Abs. 3 werden die seilbahnrechtlichen Verordnungsermächtigungen geregelt.

Das Inverkehrbringen von Sicherheitsbauteilen und Teilsystemen im Sinne der Kapitel II und III der Richtlinie 2000/9/EG, die Durchführung von Schutzmaßnahmen im Sinn der Art. 14 und 15 der Richtlinie 2000/9/EG (Marktaufsicht) und die Durchsetzung der ordnungsgemäßen CE-Konformitätskennzeichnung im Sinn von Art. 18 der Richtlinie 2000/9/EG werden durch das BayESG nicht abschließend geregelt. Deshalb ist es zur vollständigen Umsetzung der Richtlinie 2000/9/EG notwendig, ergänzende Rechtsverordnungen zu diesen Punkten zu erlassen. Die neuen Nummern 13, 14 und 16 ermächtigen das Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie hierzu.

Mit der neuen Nummer 15 wird das Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie ermächtigt, Regelungen zu benannten Stellen, z.B. Mindestkriterien nach Anhang VIII der Richtlinie 2000/9/EG, durch Rechtsverordnung zu treffen.

Zu Nr. 20 b): In Art. 39 Abs. 4 werden die Begriffe „Streckenbauwerke“ und „Sicherheits- und Bergeeinrichtungen“ in Anlehnung an die Terminologie der Richtlinie verwendet.

Auch bisher war es auf Grund der Verordnungsermächtigung für die Bau- und Betriebsvorschriften für die technische Gestaltung der Seilbahnen und die Führung des Betriebs möglich, Regelungen zum Brandschutz bei Seilbahnen zu treffen. Daher kommt es zu keiner neuen Regelung. Der Bereich Brandschutz wird nunmehr in der „insbesondere-Aufzählung“ lediglich explizit erwähnt.

Zu Nr. 21

Durch die Neufassung des Art. 24 wurde die bisherige Regelung des dortigen Absatzes 3 inhaltlich unverändert in Absatz 5 über-

nommen. Entsprechend muss die Verweisung in Art. 41 Nr. 2 angepasst werden. Aufgrund der weiteren redaktionellen Änderungen („Seilbahn“ statt „Bergbahn“ und „Anlage“ statt „Bahnanlagen“) wird Nr. 2 neu gefasst.

Zu Nr. 22

Die Nummer 20 a) korrigiert einen redaktionellen Fehler im Gesetz.

Die Nummer 20 b) regelt die Übergangsbestimmungen.

In Art. 20 der Richtlinie 2000/9/EG wird festgelegt, dass Anlagen, die vor Inkrafttreten der Richtlinie genehmigt worden sind, deren Bau jedoch noch nicht begonnen hat, den Anforderungen der Richtlinie entsprechen müssen. In Art. 21 Abs. 3 der Richtlinie 2000/9/EG wird eine Frist bis zum 2. Mai 2004 gewährt, in der der Bau und die Inbetriebnahme sowie das Inverkehrbringen von Teilsystemen und Sicherheitsbauteilen zugelassen sind, die den Vorschriften des Bayerischen Eisenbahn- und Bergbahngesetzes in der Fassung vom 10. Juli 1998 entsprechen. Diese beiden Schlussbestimmungen der Richtlinie 2000/9/EG sind kaum miteinander in Einklang zu bringen.

Um jedoch gewährleisten zu können, dass nach dem 2. Mai 2004 keine Anlagen mehr gebaut und in Betrieb genommen werden und damit Teilsysteme und Sicherheitsbauteile in Verkehr gebracht werden, die nicht den Anforderungen der Richtlinie 2000/9/EG entsprechen, gelten die neuen Bestimmungen des BayESG für alle Anlagen, deren Bau noch nicht begonnen hat.

Absatz 4 Satz 1 legt für Anlagen, deren technische Planung nach Art. 24 BayEBG in der Fassung vom 10. Juli 1998 genehmigt worden ist und deren Bau bereits begonnen hat, eine Übergangsfrist bis 2. Mai 2004 fest, in der diese Anlagen nach den Vorschriften des BayEBG in der Fassung vom 10. Juli 1998 fertiggestellt und in Betrieb genommen werden dürfen. Für begründete Ausnahmefälle, z.B. eine unvorhersehbare Verzögerung des Anlagenbaus, kann die Aufsichtsbehörde nach Absatz 4 Satz 2 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie auch nach dem 2. Mai 2004 einer Betriebseröffnung nach den bisherigen Vorschriften des BayEBG zustimmen.

Zu Nr. 23

Der Art. 45 ist obsolet geworden und daher aufzuheben, da Art. 87 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) zwischenzeitlich (seit der Änderung von Art. 87 Abs. 1 BayBO durch Art. 45 BayEBG zum 1. August 1998) durch § 7 des Gesetzes vom 27. Dezember 1999 neu gefasst worden ist.

Zu §§ 2 bis 6

In den Paragraphen 2 bis 6 werden begriffliche Bestimmungen in einschlägigen Normen an die Formulierungen des BayESG angepasst und vereinheitlicht.

Zu § 7

In § 7 wird die Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang festgelegt.

Zu § 8

Aufgrund der zahlreichen Änderungen durch § 1 dieses Gesetzes, insbesondere der Änderung des Titels des Bayerischen Eisenbahn- und Bergbahngesetzes, sowie durch § 69 des Zweiten Bayerischen Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an den Euro (2. BayEuroAnpG) vom 24. April 2001 (GVBl 2001, S. 140) und durch § 4 des Bayerischen UVP-Richtlinien Umsetzungsgesetzes (Bay-UVPRLUG) vom 27. Dezember 1999 (GVBl 1999, S. 532) erscheint eine Neubekanntmachung des Bayerischen Eisenbahn- und Seilbahngesetzes zweckmäßig und erforderlich.

Zu § 9

Diese Bestimmung regelt das In-Kraft-Treten.